

Verfügung Nr. 24

vom 1. September 2026 / AZ

EINWOHNERGEMEINDE WENSLINGEN – ÄNDERUNG DES REGLEMENTS ÜBER DIE HUNDEHALTUNG

I.

Am 23. Juni 2026 genehmigte die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Wenslingen die Änderung des Reglements über die Hundehaltung. Die kommunale Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

II.

- a) Gemeindereglemente sowie deren Änderung sind gemäss § 168 Abs. 1 Buchstabe b des Gemeindegesetzes dem kantonalen Aufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen. Aufsichtsorgan ist gemäss § 4 Abs. 1 Buchstabe f der Verordnung über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Gemeindenormen die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion.
- b) Sämtliche Bestimmungen können vorbehaltlos genehmigt werden; sie sind rechtskonform.

III.

://: Die Änderung des Reglements über die Hundehaltung der Einwohnergemeinde Wenslingen wird genehmigt.

Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion

Der Vorsteher


Thomi Jourdan

Verteiler:

- Einwohnergemeinde Wenslingen